

Beschluss auf Verlängerung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis

vom 17.05.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- die Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-000000049 vom 21. März 2023, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-0000000146 vom 31. März 2023;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Verlängerung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrats vom 24. März 2021²⁾ und vom 6. April 2022³⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe des Kantons Wallis werden verlängert.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgebern, Betrieben oder Betriebsteilen, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Ersatz- oder Einzelteile und/oder Zubehör verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, an diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, eine Karosseriewerkstatt betreiben, deren Haupttätigkeit jedoch eine der oben aufgeführten ist;
- b) und andererseits, allen Arbeitnehmern der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt werden, mit Ausnahme der Verantwortlichen von Unternehmen (Eigentümer, Gesellschafter, Mehrheitsaktionäre) und der Lehrlinge.

² Ausgenommen sind selbstständige Karosseriewerkstätten, Industrie- und Handelsunternehmungen sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen und die Unternehmungen die sich vorwiegend mit dem Handel, der Montage und der Wartung von Reifen beschäftigen.

¹⁾ SGS -

²⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 16 vom 23. April 2021

³⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 19 vom 13. Mai 2022

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag anrechnen.

Art. 5

¹ Die Abrechnungen der Vorpensionierungskasse (Art. 24 GAV) und des Berufsbeitrages (Art. 33 GAV) sind jährlich der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 7

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2024¹⁾.

Sitten, den 17. Mai 2023

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Der Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 6. Juni 2023 und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 23. Juni 2023.

Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

Abänderungen

Art. 35 - Dauer, Kündigung

1. Der GAV wurde von der Vollversammlung der paritätischen Berufskommission am 27. November 2019 genehmigt.

Er hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024.

Er kann zum ersten Mal bis zum 30. September 2023 schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Gesamtarbeitsvertrag jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wobei die Kündigungsfrist am 30. September des nächsten Jahres festgesetzt ist.

2. Unverändert

Anhang

Art. 7 – Löhne

1. Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2022, bei einem Punktestand von 112,6 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.

2. **Alle Reallöhne werden ab dem 1. Januar 2023 um 2.5%, aber maximal um Fr. 130.-/Monat oder Fr. 0.70/Stunde erhöht.**

3. **Für die Arbeitnehmer bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2023 festgelegt:**

- Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischer Ausbildung

- Automobil-Mechatroniker/-in EFZ..... Fr. 4'750.- / Fr. 25.80

- Automobil-Fachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'350.- / Fr. 23.60

- Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'250.- / Fr. 23.10

- Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA
..... Fr. 4'050.- / Fr. 22.00

- Automobilassistent/-in EBA Fr. 4'150.- / Fr. 22.55

- Garagenarbeiter/-in..... Fr. 4'050.- / Fr. 22.00

4. **Für die Arbeitnehmer ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2023 festgelegt:**

- Auto-Elektromechaniker/-in, Automobil diagnostiker/-in (Abschluss).....Fr. 5'450.- / Fr. 29.60

- Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischen Ausbildung

- Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ..... Fr. 5'070.- / Fr. 27.55

- Automobil-Mechatroniker/-in EFZ..... Fr. 5'200.- / Fr. 28.25

- Automechaniker/-in EFZ Fr. 5'070.- / Fr. 27.55

- Automobil-Fachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'800.- / Fr. 26.05

- Autoreparateur/-in EFZ Fr. 4'800.- / Fr. 26.05

- Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'720.- / Fr. 25.65

- Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA
..... Fr. 4'400.- / Fr. 23.90

- Automobil-Assistent/-in EBA Fr. 4'495.- / Fr. 24.40

- Garagenarbeiter/-in..... Fr. 4'150.- / Fr. 22.55

5. Ab 1. Januar 2023 beträgt der Lohn eines/-er Carrosserielackierers/-in, Carrosseriespenglers/-in oder Fahrzeugschlossers/-in EFZ bis zum Ende 3. Jahr Berufserfahrung Fr. 4'350.- (Fr. 23.60/Stunde)-und danach Fr. 4'800.- (Fr. 26.05/Stunde). Für einen/-e Carrosseriearbeiter/-in beträgt er Fr. 4'050.- (Fr. 22.00/Stunde), resp. Fr. 4'150.- (Fr. 22.55/Stunde).

6. Unverändert

7. Unverändert

Art. 8 – Dauer, Kündigung

1. Unverändert

2. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 2024 gültig.

3. Unverändert

Der übrige Teil dieses Anhangs bleibt unverändert.